

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 306/91

BESCHLUSS

vom

26. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

Dr. Klaus M[REDACTED], Me[REDACTED] Straße [REDACTED], G[REDACTED]/B[REDACTED],

Beklagter zu 2) und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Werner B[REDACTED], E[REDACTED]weg [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff,
Dr. v. Gerlach und Dr. Müller

am 26. Mai 1992

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 26. September 1991 wird nicht angenom-
men.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO
in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Zwar kann zweifelhaft sein, ob die Erwägungen
des Berufungsgerichts zur unterlassenen Befund-
sicherung die Annahme einer Beweiserleichterung
für den erforderlichen Kausalzusammenhang zwi-
schen Behandlungsfehler und Primärschaden
rechtfertigen. Indessen stellt sich das ange-
fochtene Urteil im Ergebnis als richtig dar,
weil nach den Feststellungen des Berufungsge-
richts die Unterlassung der gezielten Röntgen-
untersuchung mit nachfolgender Extraktion des
Splitters sich als grober Behandlungsfehler
darstellt, der jedenfalls eine Beweislastumkehr
rechtfertigt.

Streitwert: 369.200 DM

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller